



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wältigt von der übermenschlichen Kraft des Geistes, der reinen Güte des Herzens, die ihm bei jeder Begegnung mit Goethe entgegentreten. „Höchstes Glück der Erdenkinder sei nur die Persönlichkeit,“ und dieses Glück hat Friedrich von Müller ganz empfunden! Etwas davon strömt auf den Leser dieses Buches über, dessen 256 Seiten eine Fülle von Gedanken wiedergeben, deren Reichthum im buchstäblichen Sinne des Wortes unerschöpflich erscheint. „Es war, schreibt Müller zum Schluß eines seiner Berichte, als ob an Goethes innerm Auge die großen Umrisse der Weltgeschichte vorübergingen, die sein scharfer Geist in ihre einfachsten Elemente aufzulösen bemüht war. Mit jeder neuen Äußerung nahm sein Wesen etwas feierliches an. . . . Dichtung und Wahrheit verschmolzen sich in einander, und die höhere Ruhe des Weisen leuchtete aus seinen Augen . . . seine Gedanken schienen wie in einem reinen Äther auf und nieder zu gehen.“ Dieser Eindruck ist es auch, den die Summe des Müllerschen Buches zurücläßt.

— a —



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Was nun? Daß das Reichsgericht jetzt schon überlastet ist und ihm mit der Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ein erheblicher Zuwachs an Arbeit bevorsteht, und zwar nicht nur in Zivilsachen, sondern auch in Strafsachen wegen des Einflusses, den das Bürgerliche Gesetzbuch auch auf das Strafrecht ausübt, darf als erwiesen angenommen werden. Es ist daher keinem Einsichtigen verborgen, daß es dringend geboten ist, eine Entlastung herbeizuführen, soll nicht die Güte der Rechtsprechung Gefahr laufen. Hierzu bieten sich anscheinend zwei Wege dar, von denen aber nur der eine gangbar ist. Die Entlastung der einzelnen Richter könnte einmal erfolgen durch Vermehrung der Richterstellen und Senate. Damit jedoch würde gerade die Erhaltung des Schazes gefährdet, dessen Gut die einzige Aufgabe des höchsten Gerichtshofes ist, der Rechtseinheit, der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung. Aber wir wollen auch nicht etwa die Verminderung der Richterstellen befürworten. Es macht sogar einen eigentümlichen Eindruck auf uns, wenn die Regierungen im Reichstage mit berebten Worten die Überlastung des Reichsgerichts darlegen und gleichwohl die vorhandenen Richterstellen — vermindern! Denn auf eine Verminderung der Richterstellen kommt es doch thatsächlich hinaus, wenn sie einen Reichstagsabgeordneten zum Reichsgerichtsrat ernennen, der weiterhin — mit der Billigung des Staatssekretärs — Reichstagsabgeordneter bleibt, und dessen Arbeitskraft damit notwendig dem Reichsgericht entzogen wird. Eine Vertretung durch Hilfsrichter ist ja aber bei dem Reichsgerichte gesetzlich ausgeschlossen. Selbst wenn Herr Spahn, der neue Reichsgerichtsrat, also öfter von Berlin nach Leipzig fahren sollte, um dort den Sitzungen des höchsten Gerichtshofes beizuwohnen — was die Hauptsache ist:

Urteile auszuarbeiten, ist er jedenfalls nicht in der Lage, seine ihm zufallende Arbeitslast muß also von andern Schultern, deren Überlastung die Regierungen selbst anerkennen, mitgetragen werden. Wir sind neugierig, zu hören, was der Reichstag nun sagen wird, wenn ihm wieder einmal von der Überlastung des Reichsgerichts gesprochen wird.

Sodann könnte die Entlastung der einzelnen Richter erfolgen, wenn das Reichsgericht selbst entlastet, mit andern Worten, wenn die Anzahl der eingelegten Revisionen vermindert würde. Diesem Zwecke sollte die von den Regierungen vorgeschlagene Erhöhung der Revisionssumme von 1500 Mark auf 3000 Mark dienen. In der Mitte des Reichsgerichts hat man eingehend erwogen, ob nicht andre Mittel vorhanden seien, die ohne Herabsetzung der Revisionssumme die Arbeitslast erleichtern könnten. Man hat keins gefunden, und, was nicht unbeachtet bleiben darf, auch die Anwaltschaft beim Reichsgerichte, die aus der Erhöhung der Revisionssumme und aus der Verminderung der Revisionen doch eine Verminderung ihrer Einnahmen zu erwarten haben würde, ist für die Erhöhung der Revisionssumme eingetreten.

Der Reichstag hat gleichwohl aus unklarem Gefühlssozialismus heraus und in völligem Verkeimen der Sachlage die Erhöhung der Revisionssumme abgelehnt, und es erhebt sich daher die Frage: was nun? Läßt man einfach die Sache gehen, so muß die Rechtsprechung des Reichsgerichts über kurz oder lang Schiffbruch leiden. Entweder wird sie inhaltlich schlechter, steht nicht mehr auf der Höhe der Wissenschaft, weil die einzelnen Richter vor Berufsarbeit keine Zeit mehr haben, sich wissenschaftlich fortzubilden, oder es kommen, was bei der Natur des Deutschen eher zu erwarten ist, die Zeiten des alten seligen Reichskammergerichts wieder, und ein Prozeß wird überhaupt höchstens nach zwei Menschenaltern entschieden. Den Schaden hat beidemale das rechtsuchende Publikum. Denn entweder es wird ihm sein Recht nicht, oder doch so spät, daß dies gleichfalls der Rechtsverweigerung gleichkommt. Das ist natürlich den Theoretikern des Reichstags und den Sozialschwärmern gleichgiltig. Denn „das Recht ist ja nicht nur für die Reichen da!“ Du lieber Himmel! Welcher Arme führt denn gleich Prozesse über einen Gegenstand von 1500 Mark? Und kommen die Rechtsprüche, die das Reichsgericht bei Sachen von 3000 Mark kundgibt, und für die die reiche Prozesspartei zahlen muß, nicht später dem Armen zu gute, wenn sie dann in seinem Rechtsstreite der durch sie belehrte Richter anwendet?

Und dennoch hat die Ablehnung der Erhöhung der Revisionssumme ein Gutes. Sie zwingt die Justizverwaltungen nimmehr, das einzige Mittel zu ergreifen, das noch übrig bleibt, um die Revisionen zu vermindern: daß sie für der Zahl und der Güte nach ausreichend besetzte untere Instanzen sorgen. Je besser das Urteil der untern Instanz begründet, je sorgfältiger hier der Beweis erhoben und die Sache erwogen worden ist, desto weniger wird das Bedürfnis nach der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein solches Urteil hervortreten, desto geringer wird also die Anzahl der Revisionen werden. Hier ist deshalb nimmehr der Hebel anzusetzen. Müßten die Revisionen vermindert werden, so sorge man für weniger revisionsbedürftige Urteile! Daß solche wohlervognen Urteile nach eingehender Beweis-erhebung gefällt werden, setzt freilich voraus, daß nicht nur von der Justizverwaltung allein die tüchtigsten Kräfte herangezogen werden, sondern daß auch eine genügende Anzahl von Richtern berufen, eine genügende Anzahl von Kammern und Senaten errichtet wird, sodaß auf die einzelne Sache die erforderliche Zeit verwandt werden kann. Sind dagegen die Gerichte überlastet, haften und drängen die Pro-

zesse und fehlt die Zeit zu eingehenden Erörterungen, so werden auch die tüchtigsten Kräfte nur Ungenügendes leisten können. Und da muß denn endlich einmal offen gesagt werden, daß die preussische Justizverwaltung bisher insbesondere die Strafgerichte nicht ausreichend besetzt hat. Der Grund hierfür ist leicht zu erkennen: es ist die Sparsamkeit. Wenn aber irgendwo in der Staatsverwaltung übermäßige Sparsamkeit übel angebracht ist, so bei der Justiz. Eine schlechte Rechtsprechung ist die teuerste und gefährlichste Staatshandlung, die sich denken läßt. Die preussische Justizverwaltung wolle doch einmal das Gutachten des Reichsgerichts über die Rechtsprechung preussischer Strafkammern gewisser Bezirke einfordern, um über deren Leistungen Kunde zu erhalten. Daß diese aber zum Teil ungenügend sind — was beim Reichsgericht öffentliches Geheimnis ist —, liegt selbstverständlich keineswegs an geringerer Befähigung der preussischen Richter, sondern daran, daß diese vielfach ganz außerordentlich überlastet sind. Als besonders mangelhaft hat sich namentlich auch die Einrichtung der detachirten Strafkammern erwiesen, von denen doch Preußen, wo sie unsers Wissens allein noch bestehen, endlich einmal absehen sollte. Denn ihre geringere Leistungsfähigkeit ist nun wohl erwiesen. Der Grund ist jedem Kundigen klar. Auch hierüber vermöchte das Reichsgericht Auskunft zu geben.

Man verbessere also die untern Instanzen durch tüchtige und ausreichende Besetzung, dann vermindert man am besten die Revisionen. Statt eines neuen Senats am Reichsgerichte, der nur die Einheitlichkeit der Rechtsprechung weiter gefährdete, denn verschiedene Entscheidungen verschiedner Senate werden niemals zu vermeiden sein, vermehre man lieber die Kammern, namentlich die Strafkammern der Landgerichte in Preußen. Mit dem Gehalt von sieben Reichsgerichtsräten lassen sich über zwanzig Landrichter besolden! Dann werden wenigstens die Revisionen in Strafsachen zurückgehen, und auch das Verlangen nach Berufungsgerichten, das allein in Preußen wegen der mangelhaften Besetzung der Strafkammern laut geworden ist, wird sich legen.

Wüßte man doch ja recht beherzigen, daß eine gute und gerechte Rechtsprechung eine der wirksamsten Waffen gegen die Sozialdemokratie ist. *Justitia est fundamentum regnorum*. Vielleicht wird es besser, wenn das lebhafteste Interesse des Kaisers, das schon auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens befruchtende Anregungen gegeben hat, sich auch einmal der Justizverwaltung besonders zuwendet.

